

Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)

In der Fassung vom 07.07.2022

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Für Amtshandlungen, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht gesetzlich oder satzungrechtlich etwas anderes bestimmt ist. ²Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. ²Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, werden dafür Kosten in gleicher Höhe wie für die in Absatz 1 genannten Amtshandlungen und Leistungen geltend gemacht.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis ergebende Gebühr um bis zu 50 % reduziert werden.

(4) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt (Rahmengebühr), so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes, insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, Umfang und Schwierigkeit für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.

(2) ¹Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ² Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	80,00 Euro
Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter	60,00 Euro
Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter	53,00 Euro
Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter	43,00 Euro
Teamassistentin oder Teamassistent	37,00 Euro.

³Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene der in der Hauptsache tätigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

§ 3 Auslagen

(1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Verband entstanden sind.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

- Leistungen Dritter und anderer Behörden,
- Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
- Dienstreisen und Dienstgänge,
- Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
- Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
- Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
- Telekommunikation- und Postdienstleistungen,
- die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
- die anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Ingenieurkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) ¹Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, wird er erstattet.

(3) ¹Bei nicht fälligkeitgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Kosten werden Mahngebühren erhoben. ²Diese betragen:

- für die 2. Mahnstufe 26 Euro,
- für die 3. Mahnstufe 37 Euro.

§ 5 Verjährung

(1) ¹Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. ²Das Gleiche gilt für den Erstattungsanspruch. ³Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) ¹Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. ²Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) ¹Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. ²Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 6 Stundung, Erlass, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Ingenieurkammer die Sache unrichtig behandelt hat, bleiben außer Betracht.

(2) Die Ingenieurkammer kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Ingenieurkammer kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer in der Fassung 11.12.2018 vom, zuletzt geändert am 24.03.2022 außer Kraft.

(2) Wurden Amtshandlungen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beauftragt, sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, sind die Kosten abweichend von Absatz 1 weiterhin nach der bisher geltenden Fassung der Satzung zu erheben, soweit dies für den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger ist.

– veröffentlicht in den Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen (Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt) Ausgabe 10/2022, Beilage S. 1, am 19.10.2022

Anlage zur Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen:

Gebührenverzeichnis

Für die in dieser Satzung genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Ingenieurkammer gemäß § 1 Gebühren- und Auslagensatzung Gebühren wie folgt (Beträge in Euro):

Ziffer	Gegenstand	Euro
1	Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und Liste der freiwilligen Mitglieder	
1.1	Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure einschließlich der Umschreibung bisheriger freiwilliger Mitglieder	258
1.2	Umschreibung bisheriger freiwilliger Mitglieder zu Beratenden Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren	129
1.3	Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder einschließlich der Umschreibung bisheriger Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure	86
1.4	Streichung der Eintragung	37 bis 212
2	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	
2.1	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	371
2.2	Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser mit Vorladung/Fachgespräch	477
2.3	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner	371
2.4	Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner mit Vorladung/Fachgespräch	477
2.5	Streichung der Eintragung	37 bis 212
3	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure	
3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	371
3.2	Streichung der Eintragung	37 bis 212
4	Verzeichnisse	
4.1	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	258
4.2	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure in den Fällen des § 13 Abs. 5 NIngG	86

Ziffer	Gegenstand	Euro
4.3	Sofern die auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure oder die auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure in einem in § 13 Abs. 1 Satz 1 NIngG genannten Staat niedergelassen sind, ist die Eintragung in das Verzeichnis gebührenfrei.	318
4.4	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 18 NIngG)	371
4.5	Streichung der Eintragung, mit Ausnahme der Ziffern 4.3	37 bis 212
5	Jahresgebühren für Listenführung	
5.1	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Entwurfsverfasserliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.2	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen	50
5.3	Die Jahresgebühr nach Ziffer 5.1 oder nach Ziffer 5.2 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist um	64
5.4	Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 5.1 als auch nach Ziffer 5.2 zu erheben, so ermäßigt sich für Mitglieder die Summe der Gebühren um	20
5.5	Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten des Sachverständigenverzeichnisses von den in diesem Verzeichnis eingetragenen Personen	150
6	Genehmigungsverfahren Berufsanerkennung	
6.1	Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NIngG, sowie Genehmigung,	159 bis 2.210
6.2	Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NIngG	159 bis 2.210
6.3	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 4 NIngG	106 bis 265
7	Sachverständigenwesen	
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung	1.440
7.2	Antragsverfahren der öffentlichen Bestellung in anderen Fällen als der Erstbestellung	515
7.3	Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren in Amtshilfverfahren	515 bis 1.440

Ziffer	Gegenstand	Euro
7.4	Erfolgt in den in Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Fällen eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, wird zusätzlich eine Gebühr erhoben (Prüfungsgebühr).	770
7.5	Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau	
7.5.1	Antragsverfahren	515
7.5.2	Prüfungsgebühren: Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.	
7.6	Erhöhter Aufwand zu den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5: a) Die Gebühr kann bei erhöhtem Aufwand je nach Zeitaufwand bis zu 560 Euro erhöht werden. b) Erhöhter Aufwand ist insbesondere gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> - umfangreiche Unterlagen vorgelegt werden oder zusätzlicher Aufwand durch erforderliche Vervielfältigungen entsteht, - zusätzliche Sitzungen der zuständigen Prüfungskommission erforderlich sind, - die antragstellende Person ein Gespräch mit Vertretern der Prüfungskommission oder des Sachverständigenausschusses wünscht bzw. wenn ein Gespräch mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der vorgenannten Gremien erforderlich ist, oder - ein erneuter Prüfungstermin abgestimmt werden muss, aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat. 	0 bis 530
8	Auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister	
8.1	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters in den Fällen des § 13 Abs. 4 NIngG	159 bis 1.590
8.2	Überprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleisterinnen oder des Dienstleisters in den Fällen des § 20 Abs. 3 NIngG oder § 21 Abs. 5 NIngG	159 bis 1.590
8.3	Anzeige der Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden durch in EU-, EWR- und gleichgestellten Staaten niedergelassene Handwerksmeister oder Techniker nach § 53 Abs. 5, 6 NBauO	159 bis 530
8.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung, einschließlich der Fälle des § 53 Abs. 4 Nr. 4 oder Abs. 5 NBauO	159 bis 2.210
9	Ausstellen von Bescheinigungen	
9.1	Bescheinigung über Eintragungen in die gesetzlichen Listen oder Verzeichnisse	26,50
9.2	Bescheinigung der Vergleichbarkeit des Ingenieurberufs	106 bis 530

Ziffer	Gegenstand	Euro
9.3	Stellungnahme als fachkundige Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch III	53 bis 159
9.4	Bescheinigung in sonstigen Fällen	26,50 bis 530
10	Beratungen	
10.1	Für die Beratung von Mitgliedern ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres	53
10.2	von anderen Personen je angefangene halbe Stunde	53
11	Sachgebietsregister	
11.1	Eintragung in ein Sachgebietsregister nach § 27a NIngG	371
11.2	Verlängerung der Registereintragung	106 bis 159
11.3	Streichung der Eintragung	37 bis 212
12	Anerkennung von Fortbildungen	
12.1	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Fortbildungssatzung	212 bis 424
12.2.	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Fortbildungssatzung	53 bis 106
12.3	Sammelanererkennung von bis zu fünf gleichen Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden	212 bis 265
12.4	Wiederholung der Anerkennung ohne inhaltliche Änderung	53